



**Betreff:**

öffentlich

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**

Erstellungsdatum 10.02.2006

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.03.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß beiliegender Anlage

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.11.2005 wurde zur Drucksache Nr. 05/SVV/0886 der Beigeordnete für den Geschäftsbereich 1 - Zentrale Steuerung und Service -, Herr Burkhard Exner, zum Ersten Beigeordneten für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Dadurch entspricht die Regelung zur Vertretung des Oberbürgermeisters, die in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 in § 17 bestimmt war, nicht mehr der zwischenzeitlich erfolgten Veränderung. Die Aufnahme der Reihenfolge der Stellvertretung für den Oberbürgermeister und Bürgermeister in die Hauptsatzung ist durch § 66 Abs. 1 GO zwingend vorgeschrieben.

Die Änderung der Hauptsatzung folgt der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 05/SVV/0886 vom 02.11.2005.

Anlässlich der gemäß § 6 Abs. 2 GO erfolgten Anzeige der Hauptsatzung bei der Kommunalaufsicht und der Prüfung durch das Ministerium des Innern war festgestellt worden, dass ein Nachweis über die frühere Genehmigung der Stadtflagge in den Unterlagen des Stadtarchivs nicht aufgefunden werden konnte.

Für die Einführung oder Änderung der Flagge bedarf es nach § 12 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen einer durch Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs bestimmten Beschreibung der Flagge und ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

Das Gutachten und die Genehmigung wurden wegen des fehlenden früheren Nachweises zwischenzeitlich eingeholt.

Die Genehmigung des Ministeriums des Innern schreibt vor, dass die durch Gutachten bestimmte Beschreibung der Flagge bei Novellierung der Hauptsatzung zu verwenden ist. Dies erfolgt daher mit der Änderung zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung.

## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom ...**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 6, 12, 66, 70 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F.d.B. vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S.210),

§ 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. I S. 339)

### **I. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 21/2004 S. 2)**

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Flagge Potsdams ist gekennzeichnet durch die Beschreibung:  
Zweistufig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen  
(dargestellt in Anlage 2). \*

2. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Bürgermeisterin, der der Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service zugeordnet ist, an der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin gehindert,

sind die Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

- die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz;
- die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport;
- die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen.

## **II. In-Kraft-Treten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den ...

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

\* Anm.: Anlage 2 ist bekannt gemacht mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 21/2004, S. 2/7